Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird zur Zeit als unbegründet abgewiesen, bas gegen wird der Beschluß des Bezirksgerichtes Schwyz vom 18. September 1882 von Amteswegen ausgehoben.

2. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen Trimbach.

A. Dr. Trimbach, praktischer Arzt in St. Ludwig (Oberelfaß) baute im Jahre 1878 aus den Mitteln und unter der Leitung seiner Frau, welche wegen Vermögensverfalls bes Ehemanns burch Urtheil des Landesgerichtes Mühlhaufen vom 26. Juli 1876 güterrechtlich von demselben getrennt worden war, ein Haus, wofür auch ber Stubenmaler Jakob Bogt in Bafel Berufsarbeiten lieferte. Die Cheleute Trimbach beanstandeten die von J. Bogt vorgelegte Rechnung als übertrieben und ver= weigerten beschalb beren Bezahlung soweit sie ben bem Bogt bereits bezahlten Betrag von 1000 Mark überstieg. 3. Bogt wirfte baher bei bem Bizeprafibenten bes Bezirksgerichtes Arlesheim (Kantons Baselland), 3. Gürtler, am 24. Juni 1881 die Bewilligung aus, Fahrhabe des Dr. Trimbach und seiner Frau in St. Ludwig für eine Forberung von 755 Fr. 35 Cts. nebst Zins seit 1. Januar 1881 mit Arreft belegen zu burfen. MI3 Arrestgrund wurde dabei angegeben, daß der Arrestbeklagte Dr. Trimbach Ausländer und nach amtlicher Bescheinigung zahlungsunfähig sei. Dieser Arrest wurde am folgenden Tage, am 25. Juni 1881, in Anwesenheit des Arrestnehmers und bes Landjägers Rägelin durch den Gerichtsweibel Kunz und ben Gemeinderath J. Werdenberg in Allschwyl, Kantons Bafel= land, dadurch ausgeführt, daß dem Dr. Trimbach Pferd und Fuhrwerk abgenommen und mit Arrest belegt wurden, worauf Dr. Trimbach, um sein Gefährt guruckzuerhalten, an Stelle besselben eine goldene Uhr, Kette und Schluffel hinterlegte, auch dem J. Bogt einen Wechsel über 400 Fr. unterzeichnete; die hinterlegte Uhr und Kette wurden bem Wirthe Abam zum

Rößli in Allschwyl zur Aufbewahrung übergeben, mit der Beredung, daß derselbe berechtigt sein solle, diese Gegenstände gegen eine Hinterlage von 355 Fr. herauszugeben. Nach der vom Rekursbeklagten indeß durchaus bestrittenen Behauptung des Dr. Trimbach, sei letztever am Tage der Arrestlegung durch ein von J. Bogt zu diesem Zwecke abgesandtes Individuum hinterslistiger Weise auf basellandschaftliches Territorium, nach Allschwyl, gelockt worden, unter der falschen Vorgabe, daß dort eine Wöchnerin seiner ärztlichen Hüsse bedürfe.

B. Dr. Trimbach reichte gegen ben Arrest nicht, wie in § 224 ber basellanbschaftlichen Civilprozesordnung vorgeschrieben, binnen acht Tagen beim Gerichtspräsibenten Bestreitung ein, dagegen erstattete er am 19. Juli 1881 an die Justizdirektion bes Kantons Baselland zu Handen des Bezirksstatthalters von Arlesheim gegen Jakob Vogt Strasanzeige wegen unerlaubter Selbsthülse und Erpressung. Die auf diese Anzeige hin eingeleitete Strasuntersuchung wurde indes vom Regierungsrathe bes Kantons Basellandschaft auf Antrag der Staatsanwaltsschaft am 27. Oktober 1881 sistirt.

C. Am 12. Dezember 1881 wirkte daraufhin J. Bogt beim Bezirksgerichtsschreiber von Arlesheim Bewilligung zur Konkursbetreibung auf das gesammte Vermögen gegen den Dr. Trimbach und seine Shefrau in St. Louis, domizilirt bei Abam zum "Rößli" in Allschwyl, für seine Forberung von 755 Fr. 35 Cts. sammt Zins aus; diese Bewilligung wurde in bem angeblichen Domizile der Cheleute Trimbach bei dem Wirthe zum "Rökli" in Allschwyl am 24. Dezember 1881 durch den Bezirksgerichts= weibel von Allschwyl angelegt, auf welche Mittheilung hin eine Bestreitung berselben nicht erfolgte, Erst als 3. Vogt den Cheleuten Trimbach anzeigen ließ, daß er die Ausfällung der Ur= theilsurtunde (i. e. des Konkursbekretes) anbegehrt habe und daß ber Schuldner, wenn er hiegegen Einsprache erheben wolle, am 6. Juli 1882 vor dem Bezirksgerichtsprafidentenverhör (b. h. vor dem Bezirksgerichtsprafidenten und vier Bezirksrichtern) in Arlesheim zu erscheinen habe, protestirte Dr. Trimbach gegen die eingeleitete Betreibung und wendete sich beschwerend an das Obergericht des Kantons Basellandschaft, welches indeß die Be=

schwerde mit Beschluß vom 28. Juni 1882 abwies, mit der Begründung, daß es Sache des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs Arlesheim sein werde, zu untersuchen, ob bei der vorliegenden Betreibung die gesehlichen Formen beodachtet worden seien, während das Obergericht hiefür nicht kompetent sei. Durch Entscheid des Bezirksgerichtspräsidentenverhörs vom 6. Juli 1882 wurde hierauf gegen Dr. Trimbach, — gegenüber seiner Ehesfrau wurde das Begehren von J. Bogt zurückgezogen, — die Urtheilsurkunde bewilligt, also das Konkursdekret erlassen, indem gegenüber den bezüglichen Einwendungen des Dr. Trimbach bemerkt wurde, daß das dortige Gericht, da die Betreibung sich auf einen undestritten gebliebenen Arrest stüge, kompetent sei und daß die Betreibungsbewilligung im Arrestdomizile gültig angelegt worden sei.

D. Nunmehr wandte sich Dr. Trimbach, gestützt auf § 310 ber basellandschaftlichen Civilprozefordnung, wonach der Regie= rungsrath bejugt ist, eine bevorstehende Auskundung (des Kon= furses) zu untersagen, wenn nachgewiesen wird, daß im Betreibungsversahren die gesetzlichen Formen nicht beobachtet wor= den seien, beschwerend an den Regierungsrath des Kantons Basellandschaft. Der Regierungsrath beschloß indeß am 29. Juli 1882, es könne seinerseits auf die Beschwerbe nicht eingetreten werden, wesentlich aus dem Grunde, weil zu Abanderung eines vom Bezirksgerichtspräsidentenverhör ausgefällten Konkurzurtheils bochstens eine obere richterliche Instanz, niemals aber die Boll= ziehungsbehörde befugt sei. Das Obergericht des Kantons Basel= landschaft, an welches sich Dr. Trimbach nunmehr wendete, seiner seits bagegen entschied am 28. August 1882 babin: Die Entscheidung des Präsidentenverhörs, gegen welche sich die Be= schwerde richte, sei inappellabel und es sei auch keine Beschwerde bagegen zulässig; das Obergericht könne daher, so sehr es die Beschwerde für begründet halte, auf bieselbe nicht eintreten. Nach der Ansicht des Obergerichtes sei das Verfahren von An= fang an ein formwidriges und nicht zu billigendes gewesen; jedenfalls sei die Betreibung dem Schuldner nicht gehörig mit= getheilt worden und fehle daher eine Hauptvoraussetzung unter der eine Urtheilsurfunde bewilligt werden könne. Es erscheine

baher als angezeigt, dem Wunsche des Beschwerdeführers insoweit zu entsprechen, daß die sämmtlichen Akten dem Regierungsrathe zu nochmaliger gutsindender Erwägung übermittelt werden. Durch Beschluß vom 4. Oktober 1882 hielt aber der Regierungsrath, auf aussührlichen Bericht seiner Justizvirektion hin, an seiner frühern Ansicht sest und übermittelte diesen Bericht dem Obergerichte, damit dasselbe daraus die Gründe entnehmen könne, aus denen der Regierungsrath dafür halte, daß im vorliegenden Falle nur ein Einschreiten ab Seiten des Obergerichtes, nicht aber von Seite des Regierungsrathes zulässig set. Das Obergericht wies hierauf durch Entscheidung vom 27. Oktober 1882 die Beschwerde des Dr. Trimbach definitiv ab, da es nach § 310 der Eivilprozessordnung nicht besugt sei, derartige Urtheile des Bräsidentenverhörs auszuheben.

E. Nunmehr, durch Refursschrift vom 15./16. November 1882, ergriff Dr. Trimbach, welcher auch an den Bundesrath mehrfache Beschwerden in dieser Sache gerichtet hatte, den staats-rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit der Behauptung, es liege hier eine Rechtsverweigerung vor; denn es stehe sest, daß nicht er, sondern vielmehr seine Frau mit dem J. Bogt kontrahirt habe, daß gegen ihn ein im höchsten Grade ungesetzlicher und völkerrechtswidriger Gewaltakt verübt worden sei, daß er nie in Allschwyl domizisirt gewesen und, ohne gehörige Borladung, ungehört und in einer selbst vom Obergerichte als gesetzwidrig anerkannten Beise verurtheilt worden sei. Er beantrage, es sei das gegen ihn von den richterlichen Behörden von Baselland eingeleitete Bersahren zu kassieren und die bevorsstehende amtliche Auskündung desselben zu verhindern.

F. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Obergericht des Kantons Basellandschaft: Mit dem gegen den Resurrenten gelegten Arreste habe sich das Obergericht niemals zu besassen gehabt, da Rekurrent denselben, obschon dazu, wenn seine Behauptungen richtig seien, Grund genug vorhanden gewesen wäre, nicht bestritten zu haben scheine; eine Bestreitung hätte übrigens binnen acht Tagen geschehen müssen. Das Konstursdekret des Präsidentenverhörs von Arlesheim hätte das Obergericht, wenn es sich zu dessen materieller Prüsung besugt

gehalten hatte, jedenfalls aufgehoben; benn es sei zwar bie Rompetenz bes Gerichtes in Arlesheim nach § 27 der Civil= prozefordnung begründet gewesen, dagegen sei die Betreibung3= bewilligung, auf welche bin später ber Konkurs erklart worden fei, dem Rekurrenten nicht gehörig mitgetheilt worden. Allein bas Obergericht sei zu materieller Prüsung bes fraglichen Kon= kursbekretes nach Mitgabe ber kantonalen Prozekordnung eben nicht befugt. Uebrigens scheine der Rekurs auch, da er sich gegen bas Konkursbekret vom 6. Juli 1882 und die obergerichtliche Entscheidung vom 28. August gleichen Jahres richte, verspätet zu sein. Der Regierungsrath bes Rantons Basellandschaft seiner= feits bemerkt ebenfalls, daß der Rekurs verspätet sei und weist überdem darauf hin, daß derselbe sich gar nicht gegen die von ihm getroffenen Entscheidungen richte; im weitern führt er aus. baß der Regierungsrath durch Einschreiten gegen bas Konkurs= bekret geradezu das verfassungsmäßige Prinzip der Gewalten= trennung verlett hatte; dem Rekurrenten ftehe übrigens, falls er, zur Abwendung der Konkursauskundung, eine Nichtschuld bezahlen muffe, immer noch die Ruckforderung im Wege bes ordentlichen Prozesses offen.

G. Der Rekursbeklagte J. Bogt trägt auf Abweisung bes Rekurses an, indem er ebenfalls die Einwendung der Berspätung vorschützt und im weitern, unter Bestreitung der thatsächlichen Behauptungen des Rekurrenten, darzuthun sucht, daß die Besschwerde auch materiell durchaus unbegründet sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Soweit sich die Beschwerde gegen den auf Vermögen des Rekurrenten am 25. Juni 1881 in Allschwyl gelegten Arrest richtet, ist dieselbe verspätet. Denn der Rekurrent hat denselben weder in der durch § 224 der basellandschaftlichen Eivilprozeßsordnung, welcher Gesetzsparagraph, beiläusig bemerkt, in der dem Rekurrenten mitgetheilten und von ihm unterzeichneten Arrestbewilligung tertuell reproduzirt ist, vorgeschriebenen achttägigen Frist beim Gerichtspräsidenten von Arlesheim bestritten, noch hat er binnen der sechzigtägigen Rekursstrist des Art. 59 des Bundesgesetzs über die Organisation der Bundesrechtsspslege den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es kann

baber auf eine materielle Prüfung der bundesrechtlichen Zu= lässigkeit dieses Arrestes vom Bundesgerichte nicht eingetreten werden und es mag in dieser Beziehung blos beiläufig bemerkt werden: § 211 der basellandschaftlichen Civilprozestordnung ge= stattet, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, ben Arrest auf fremdes Eigenthum als Sicherunasmittel rechtlicher Ansprüche, prinzipiell dann, wenn "ohne diese Maß= regel dem Berechtigten die wirkliche Verfolgung seines Rechtes nicht möglich oder doch sehr erschwert würde." Run kann ge= wiß, wenn auf Grund diefer Gesetzesbestimmung gegen einen im Auslande wohnenden Schuldner mit Rücksicht barauf, daß bessen Berfolgung an seinem Wohnorte für den Gläubiger ent= weder unmöglich oder doch sehr erschwert wäre, ein Arrest be= willigt wird, darin an sich ein völkerrechtswidriger Akt keines= wegs gefunden werden; vielmehr ist durch manche Gesetzgebungen für den gedachten Fall die Zulässigkeit des Arrestes ausbrücklich anerkannt und bestimmt z. B. speziell die Gesetzgebung bes Heimathstaates des Rekurrenten, des deutschen Reiches, (§ 797 der Reichscivilprozegordnung), daß es "als ein zu= reichender Arrestgrund anzusehen sei, wenn (ohne denselben) bas Urtheil im Auslande vollstreckt werden mußte." Als völkerrechts= widriger Gewaltakt konnte baber jedenfalls der streitige Arrest nicht schon an und für sich, sondern blos mit Rücksicht auf die feine Ausführung vorbereitenden und begleitenden speziellen Umstände qualifizirt werden. Wie es sich aber hiemit verhalte ist, da das Bundesgericht, wie bemerkt, auf die materielle Prüfung ber Zuläffigkeit bes Arreftes nicht eintreten kann, nicht weiter zu untersuchen.

2. Dagegen ist der Rekurs, soweit er sich gegen das gegen den Rekurrenten bis zum Konkursdekrete durchgeführte Betreibungsversahren richtet, nicht verspätet; denn Rekurrent beschwert sich in dieser Beziehung wesentlich auch darüber, daß ihm im Lause des Versahrens das rechtliche Gehör verweigert worden sei; mit dieser Beschwerde aber konnte er sich gewiß zunächst an die kantonalen Oberbehörden wenden und bei denselben Remedur nachsuchen, und erst nach Erschöpfung der kantonalen Instanzen an das Bundesgericht gelangen. Durch die kantonalen

Oberbehörden ist aber Rekurrent, wie die Akten zweisellos erzgeben (siehe Fakt. D), erst mit der Entscheidung des Obergerichtes vom 27. Oktober 1882, nicht schon mit der Entscheidung vom 28. August gleichen Jahres, definitiv abgewiesen worden; mit Rücksicht auf die Entscheidung vom 27. Oktober 1882 aber ist die Beschwerdefrist des Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspsiege gewahrt.

3. Fragt sich nun, ob die Beschwerde sachlich begründet sei, so ist zu bemerken: die Kompetenz der basellandschaftlichen Ge= richtsbehörden kann nicht mit Erfolg bestritten werden, benn nach Art. 27 der basellandschaftlichen Civilprozegordnung kön= nen nicht im Kanton wohnende Ausländer in Forderungs= streitigkeiten auch da belangt werben, wo sie Bermögensstücke besitzen. Diese, übrigens im Prinzipe mit § 24 der deutschen Reichscivilprozegordnung übereinstimmende, Gesetzesvorschrift muß, ba zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ein Ge= richtsstandsvertrag nicht besteht, jedenfalls gegenüber von in Deutschland wohnenden Deutschen ohne weiters zur Anwendung kommen und es wird durch sie die Rompetenz der baselland= schaftlichen Gerichtsbehörden im Fragefalle begründet. Dagegen beruht allerdings das gegen den Rekurrenten beobachtete Verfahren auf einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs, welche zu dessen Aufhebung führen muß. Denn: Es erscheint als zweifellos und wird auch durch die kantonalen Oberbehörden, speziell durch das Obergericht, unumwunden anerkannt, daß bem Rekurrenten die Betreibungsbewilligung nicht in gultiger Weise mitgetheilt wurde, benn die Anlegung derselben in dem angeblichen Urrestdomizil in Allschwyl, für bessen Begründung gar kein Anhaltspunkt vorliegt, kann offenbar als eine wirksame Mittheilung an den Rekurrenten nicht gelten; somit ist dem Rekurrent zu Bestreitung der Betreibungsbewilligung nicht Gelegenheit gegeben und ihm also das rechtliche Gehör verweigert worden. Gegen Erlasse und Verfügungen kantonaler Behörden aber, welche eine Rechtsverweigerung, beziehungsweise eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs involviren, ist das Bundesgericht nach feststehender bundesrechtlicher Praxis einzuschreiten berechtigt und verpflichtet und zwar auch zu Gunften

im Auslande wohnender Ausländer, da diesen ohne Zweifel der nämliche Anspruch auf Rechtssichutz und rechtliches Gehör gesmäß den bestehenden inländischen Gesetzen zusteht, wie den Inständern. Diese aus dem Bundesrechte sließende selbständige Kompetenz des Bundesgerichtes ist auch dann begründet, wenn nach kantonalem Rechte eine kantonale Beschwerdeinstanz wegen Rechtsverweigerung nicht bestehen sollte und kann daher für den vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben, ob nach basellandschaftslichem Rechte wirklich weder das Obergericht noch der Regierungsrath zum Einschreiten besugt war, eventuell welcher dieser Behörden die bezügliche Kompetenz zugestanden hätte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Soweit der Rekurs gegen den am 25. Juni 1881 gegen den Rekurrenten außgeführten Urrest gerichtet ist, wird auf densels den nicht eingekreten. Dagegen wird die Beschwerde, soweit sie sich auf das gegen den Rekurrenten im Kanton Basellandschaft eingeleitete Betreibungsversahren bezieht, als begründet erklärt und es werden somit dieses Betreibungsversahren und das auf dasselbe begründete Konkurserkenntniß vom 6. Juli 1882 als nichtig ausgehoben.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

3. Urtheil vom 9. März 1883 in Sachen Ziegler.

A. Mit Eingabe vom 10./11. Dezember 1882 macht J. Ziegler in Affoltern a. A., Kantons Zürich geltend: Seine Mutter, Wittwe Ziegler geb. Hubler, von Ersigen, Kantons Bern, welche seit über 40 Jahren in Waldenburg, Kantons Baselland, niebergelassen sei, müsse seit einigen Jahren ihr Vermögen sowohl am Heimat= als am Niederlassungsorte versteuern; Keklamationen gegen diese Doppelbesteuerung seien fruchtlos geblieben; da er nun aus den Entscheiden des Bundesgerichtes ersehen habe,